



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

Erste Änderungssatzung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 28. Juli 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In III. Sitzungen des Gemeinderats wird § 16 “Handhabung der Ordnung, Hausrecht“ wie folgt ergänzt:

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Mobile elektronische Geräte dürfen die Sitzung durch Geräusche nicht stören. Ton-, Foto-, Film- und Rundfunkaufnahmen der Sitzungen sind nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn der Vorsitzende dies genehmigt und kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Zum Zwecke der Niederschrift werden vom Schriftführer Tonaufnahmen der Sitzungen gefertigt. Diese Aufnahmen werden dritten Personen nicht zugänglich gemacht und nach Herstellung der Niederschrift vernichtet.

(3) Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates, sowie Referenten zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(4) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs.2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Linkenheim-Hochstetten, den 28. Juli 2023

Michael Möslang
Bürgermeister